

Haus- und Badeordnung der  
MainAuen Badewelt  
der Gemeinde Großwallstadt

### **§1 Allgemeines, Herzlich willkommen**

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und der Sauberkeit in allen Bereichen des Freibades. Der Badegast soll Ruhe, Erholung und Entspannung finden, auch Sie. Daher ist die Beachtung der Haus- und Badeordnung auch in Ihrem Interesse.
- (2) Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte wird sie vom Badegast anerkannt.
- (3) Wir bitten Sie während Ihres Besuches auf Kinder, Mitbauende und Nichtschwimmer zu achten und Verstöße gegen die Haus- und Badeordnung dem Aufsichtspersonal zu melden.
- (4) Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Leiter verantwortlich, dass die Haus- und Badeordnung beachtet wird. Die besonderen Richtlinien hierzu sind zu beachten.

### **§2 Unsere Badegäste**

- (1) Die MainAuen Badewelt darf grundsätzlich jedermann benutzen.  
Ausgeschlossen sind Personen
  - a) mit meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten
  - b) mit offenen Wunden und Hautausschlägen
  - c) die unter Einfluss berauschenden Mitteln stehen (Alkohol, Drogen, usw.)
  - d) die Tiere mit sich führen
- (2) Kinder unter 7 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.
- (3) Fahrräder und sonstige Fahrzeuge sind an den vorgesehenen Plätzen außerhalb des Freibades abzustellen.

### **§3 Schwimmbetrieb**

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültigen Preise werden durch gesonderte Aushänge bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Der Betreiber (Gemeinde Großwallstadt) kann aus zwingenden Gründen die MainAuen Badewelt ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen, insbesondere bei Überfüllung des Bades, bei kühler Witterung und bei unvorhergesehenen Ereignissen.
- (3) Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten, kranke oder hilfsbedürftige Personen nur mit einer verantwortlichen Begleitperson über 18 Jahren in der MainAuen Badewelt aufhalten
- (4) Jugendliche unter 16 Jahren müssen das Schwimmerbecken bis 19.00 Uhr verlassen haben. Dies dient dazu, dass auch unsere berufstätigen Besucher die Gelegenheit haben, noch 60 Minuten in Ruhe schwimmen zu können.
- (5) Alle Badegäste müssen die Becken und den See bis spätestens 20.00 Uhr verlassen haben und bis 20.30 Uhr die Anlage geräumt haben.

- (6) Schulklassen können die MainAuen Badewelt im Rahmen des Unterrichts und des Belegungsplanes bis längstens 13.00 Uhr in Begleitung der Lehrpersonen benutzen. Hierbei hat die verantwortliche Lehrkraft/ Gruppenleitung die alleinige Aufsichtspflicht. Die gesonderten Richtlinien sind zu beachten.
- (7) Jede Verunreinigung der Anlage hat zu unterleiben. Papier, Abfälle, usw. sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (8) Die Benutzung des Kinderplanschbeckens ist nur Kindern bis zum 6. Lebensjahr gestattet.
- (9) Ballspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
- (10) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten werden. Belästigung und Behinderungen anderer Badegäste sind zu unterlassen.
- (11) Vor allem sind deshalb im Freibad nicht gestattet:
  - jede Beschädigung und Verunreinigung der Anlagen
  - Spiele, die zu einer Gefährdung des Badebetriebes führen
  - andere Badegäste unterzutauchen, zu behindern oder in ein Becken zu stoßen
  - unbefugte Benutzung von Rettungseinrichtungen und anderen für den Badebetrieb erforderlichen Gegenständen
  - das Abspielen von Bluetooth-Lautsprechern ist nicht gestattet
  - das berufsmäßige Fotografieren und Filmen
  - jeder Geschäftsbetrieb auf dem gesamten Gelände der MainAuen Badewelt ohne schriftliche Genehmigung des Betreibers
  - das Verteilen von Druck- und Reklameschriften oder deren Plakatieren
  - der Gebrauch von Luftmatratzen und Ähnlichem im Schwimmerbecken
  - das Rauchen im gesamten Sanitärbereich (Umkleidekabinen, Duschen, WC's) sowie im gesamten Beckenbereich sowie das Wegwerfen von klimmenden Zigarren- oder Zigarettenstummeln im gesamten Gelände
  - das Rauchen von Wasserpfeifen (Shisha's) sowie Stoffen, die gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen
  - ausspucken auf den Boden oder in das Beckenwasser
  - das Kauen bzw. Ausspucken von Kaugummis im gesamten Beckenbereich sowie auf der Liegewiese
  - die Entfernung von Stühlen, Tischen und sonstigen Betriebsgegenständen von ihrem Standort ohne Genehmigung des Badepersonals

#### **§4 Sprunganlage**

- (1) Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Während dieser Zeiten darf im Sprungbereich nicht geschwommen werden. Vor dem Sprung muss sicher sein, dass der Sprungbereich geräumt ist.
- (2) Die Springer haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken zu verlassen. Dies erfolgt auf dem kürzesten Weg zum Beckenrand.
- (3) Hierbei gilt zu beachten, dass die Sprunganlage nicht unterschwommen werden darf.
- (4) Es betritt nur eine Person das jeweilige Sprungbrett, nur eine Person steht auf der 5m Plattform vor der Markierung.
- (5) Die Entscheidung, ob und welche Anlage zum Springen freigegeben ist, obliegt dem Aufsichtspersonal.
- (6) Nicht gestattet ist das Springen von Nichtschwimmern, insbesondere mit Schwimmhilfen. Ebenso nicht gestattet ist das Springen mit Schwimmbrillen, Schnorcheln oder Flossen.

- (7) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Benutzung der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr, eine Haftung des Betreibers für etwaige Unfälle ist ausgeschlossen.

### **§5 Strömungskanal und Rutschenanlage**

- (1) Das Benutzen des Strömungskanals und der Rutsche erfolgen auf eigene Gefahr. Die Wassertiefe beträgt bis zu 1,25m.
- (2) Die Benutzung der Rutschenanlage erfolgt der aushängenden Beschilderung am Treppenaufgang der Rutsche.
- (3) Die Rutsche darf von Nichtschwimmern nur in Begleitung eines Erwachsenen benutzt werden.
- (4) Im Rutschenbetrieb ist der Rutschenauslauf unbedingt freizuhalten.
- (5) Die Entscheidung, ob und wann die Rutschenanlage geöffnet ist, obliegt dem Aufsichtspersonal.

### **§6 Haftung und Fundgegenstände**

- (1) Bei Unfällen, Personen- oder Sachschäden tritt Haftung nur dann ein, wenn dem Betreiber oder dem Badepersonal ein Verschulden durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Es sei denn, die Schäden beruhen auf bauliche, technische oder organisatorische Mängel, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat.
- (2) Für Kleidungsgegenstände, die nicht zur Aufbewahrung in den Schließfächern begeben sind, für Fahrzeuge die auf dem Parkplatz abgestellt sind und für alle anderen Schäden, die durch Dritte verursacht werden, ist jede Haftung durch die Gemeinde ausgeschlossen.
- (3) Fundgegenstände sind beim Schwimmbadpersonal (Aufsicht oder Kassenkraft) abzugeben.

### **§7 Eintritt**

Jeder Badegast muss im Besitz einer Eintrittskarte sein. Eintrittskarten gelten nur am Lösungstag zum einmaligen Eintritt.

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Verlorengegangene Karten werden nicht erstattet. Betriebsstörungen rechtfertigen keine Schadenersatzforderungen.

Personen, die sich freien Eintritt erschleichen werden des Bades verwiesen und von der Gemeinde deswegen angezeigt.

### **§8 Badebekleidung, Umkleiden**

- (1) Das Baden ist nur in der üblichen Badebekleidung gestattet (männliche Besucher müssen mindestens eine Badehose, weibliche Besucher einen Bikini oder Badeanzug tragen). T-Shirts, lange Hosen (länger als Knielang) und Unterwäsche unter der Badehose sind keine Badebekleidung und sind in den Becken sowie im See verboten. Die endgültige Entscheidung, ob die Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der Schwimmmeister.
- (2) Badebekleidung darf in den Becken nicht ausgewaschen und ausgewunden werden.
- (3) Das Umkleiden ist nur in den dafür vorgesehen Umkleidekabinen gestattet.
- (4) Jeder Badegast kann für die Aufbewahrung seiner Bekleidung ein Schließfach mieten. Das Schließfach kann für die Dauer von einem Tag angemietet werden. Für

verlorengegangene Schließfachschlüssel ist eine Gebühr zu entrichten. Die Mietgebühr ist an der Freibadkasse zu erfahren.

- (5) Die Diebstahlhaftung für die in den Schließfächern aufbewahrte Garderobe beträgt bis zu 300,-€. Für Geld und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

## **§9 Sauberkeit und Hygiene**

- (1) Rücksichtnahme wird bei uns großgeschrieben. Rücksichtnahme auf Andere ist besonders in einer Freizeitanlage wichtig, wobei Sauberkeit und Hygiene oberstes Gebot sein müssen.
- (2) Daher ist es im Interesse von Sauberkeit und Hygiene nicht gestattet die Beckenumgänge mit Straßenschuhen zu betreten.
- (3) Ab den Durchschreitebecken besteht Barfußpflicht.
- (4) Zudem ist es nicht gestattet, durch diesen Bereich Speisen und Getränke zu transportieren sowie darin zu rauchen.
- (5) Vor dem Betreten der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast abzduschen.
- (6) Der Zugang zu den Beckenumgängen erfolgt ausschließlich durch die Durchschreitebecken.
- (7) Eine Körperreinigung und der Gebrauch von Seife sind nur in den Duschräumen gestattet.

## **§10 Aufsicht**

- (1) Das Personal im Freibad hat für die Sicherheit, Sauberkeit, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Der Schwimmmeister übt das Hausrecht aus.

Er ist befugt, Personen, die trotz Ermahnung

- die Sicherheit, Sauberkeit, Ordnung und Ruhe stören,
- andere Badegäste stören, behindern oder belästigen,
- gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen

ohne Erstattung der gezahlten Eintrittsgebühren aus der MainAuen Badewelt zu weisen.

Diesen Personen kann der Zutritt zur MainAuen Badewelt zeitweise oder dauern untersagt werden. Personen, die sich dem Ausweisen aus der MainAuen Badewelt widersetzen, werden von der Gemeinde wegen Hausfriedensbruch angezeigt.

- (2) Werden von Badegästen Anlagen oder Einrichtungen des Bades beschädigt oder verunreinigt, so sind sie verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (3) Wünsche und Beschwerden können beim Schwimmmeister vorgetragen werden. Weitergehende Wünsche und Beschwerden sollten schriftlich bei der Gemeinde vorgelegt werden.

## **§11 Badesee**

- (1) Das Baden im See erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Nichtschwimmer dürfen nur in den für sie abgegrenzten Bereich benutzen. Nichtschwimmer, auch wenn sie Schwimmhilfen tragen, dürfen nicht mit Schlauchbooten, Luftmatratzen oder ähnlichem den Nichtschwimmerbereich verlassen.
- (3) Die Rettungsbretter am See dürfen nicht als Ablage oder Sitzgelegenheit benutzt werden, noch dürfen diese von Unbefugten benutzt werden.

- (4) Das Benutzen von Schlauchbooten, Standup Paddles, usw. ist im See grundsätzlich erlaubt, kann aber bei entsprechendem Betrieb seitens des Schwimmmeisters eingestellt werden.
- (5) Das Werfen von Sand, Steinen und das Ausreißen von Seegras und Schilf ist strengstens verboten.
- (6) Im Sichtbereich der Aufsicht am See ist das Aufstellen von Sonnenschirmen verboten
- (7) Bei Verunreinigungen, die Gesundheitsgefährdungen nicht ausschließen, ist die Gemeinde berechtigt, den Badesee zu schließen. Eine anteilige Erstattung des Eintrittsgeldes erfolgt nicht.
- (8) Das Angeln und Fischen ist strengstens untersagt.
- (9) Der See wird bei Einsetzen der Dämmerung aufgrund Sichtschwierigkeiten vom Schwimmmeister gesperrt.

## **§12 Sauna**

- (1) Das Benutzen der Sauna ist nur mit Textilien erlaubt.
- (2) Die Sauna darf nur nach Erlösen des separaten Tarifs benutzt werden.
- (3) Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung einer Erwachsenen Person die Sauna nutzen.
- (4) Die Sauna ist sauber zu verlassen.